



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee

Sitzungstermin: Montag, den 30.06.2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

Tagungsort: Lesesaal

Anwesend sind:

- | | | |
|---|-------|--|
| 1. BGM Mag. Rudolf Hemetsberger, Palmsdorf 42 | GRÜNE | |
| 2. Vbgm Philip Weissenbrunner, Palmsdorf 45 | ÖVP | |
| 3. GV Mag. (FH) Herwig Kaltenböck, Palmsdorf 17 | ÖVP | |
| 4. GV DI (FH) Walter Kastinger, Mühlbach 42 | SPÖ | |
| 5. GR Daniela Ablinger, Abtsdorf 19 | ÖVP | |
| 6. GR Florian Eicher, Palmsdorf 73 | PRO | |
| 7. GR Gerhard Emhofer, Sportstraße 20 | GRÜNE | |
| 8. GR Helga Gassner, Aufham 6 | ÖVP | |
| 9. GR Lukas Hemetsberger, Aufham 44 | SPÖ | |
| 10. GR Marianne Seiringer, Palmsdorf 67 | GRÜNE | |
| 11. GR Philipp Seiringer, Abtsdorf 75 | ÖVP | |
| 12. GR Verena Steinkogler, BSc, Neuhofen 41 | SPÖ | |
| 13. GR Helga Sturm, Pausingerweg 16 | PRO | |
| 14. GR Mag. (FH) Doris Wurm, Palmsdorf 74 | GRÜNE | |
| 15. GR Mag. Wolfgang Wurm, Palmsdorf 74 | GRÜNE | |
| 16. EGR Ing. Christian Ablinger, Sportstraße 16 | GRÜNE | Vertretung für Frau Renate Kroiss |
| 17. EGR Wolfgang Huber, Palmsdorf 97 | ÖVP | Vertretung für Herrn Christoph Seiringer |
| 18. EGR DI Volker Kaltenböck, Palmsdorf 95 | ÖVP | Vertretung für Herrn MMag. Volker Biladt |
| 19. EGR Jörg Keplinger, Neuhofen 62 | GRÜNE | Vertretung für Frau Caroline Mühlberger |

Es fehlen:

- | | |
|--|-------|
| 20. GV Caroline Mühlberger, Hauptstraße 20 | GRÜNE |
| 21. GR MMag. Volker Biladt, Mühlbach 13 | ÖVP |
| 22. GR Renate Kroiss, Abtsdorf 133 | GRÜNE |
| 23. GR Christoph Seiringer, Abtsdorf 149 | ÖVP |

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Mag Gerd Ratschmann

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung **vom Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs.1 Oö. GemO) enthalten ist.
- c) die Verständigung aller Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- d) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- e) die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist;
- f) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **31.03.2025** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende begrüßt den anwesenden Gast und bittet ihn im Rahmen der Frageviertelstunde um seine Frage.

Der Gast kritisiert den Verkauf der Liegenschaft Kirchenstraße 28 an die katholische Kirche und erkundigt sich nach den diesbezüglichen Überlegungen der Gemeindepolitik, da er vom Bürgermeister darauf bisher keine Antwort erhalten habe. Seiner Meinung nach sei der Preis zu niedrig gewesen und zudem habe die katholische Kirche keine Zukunft.

Der Vorsitzende stellt für die Anwesenden klar, dass es einen sehr umfangreichen Schriftverkehr mit dem Fragenden gebe und dass dieser auch mehrere Gesprächseinladungen erhalten hat, um seine diversen Anliegen zu klären. Wahrgenommen wurden diese, bis auf einmal, nicht.

Zur Frage berichtet der Vorsitzende, dass in einem mehrjährigen Prozess des gesamten Gemeinderats, unter anderem in zwei Klausurterminen eine intensive Auseinandersetzung mit der künftigen Nutzung des zum Leerstand werdenden Arzthauses erfolgt sei. Dabei hätten sich drei Optionen herauskristallisiert. Am freien Markt an den Bestbieter verkaufen, selbst investieren und Mieter suchen oder den Verkauf an die Pfarre Maria Attersee. Nach Abwägung aller Interessen sei man zur gemeinsamen Entscheidung des Verkaufs an die Pfarre gekommen. Zur Kaufpreisbemessung sei ein Wertgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt worden. Der tatsächliche Kaufpreis sei über der Bewertung des Gutachtens gelegen, wovon sich jeder gerne selbst ein Bild machen könne. Zudem habe sich die Gemeinde diverse Mitsprachrechte und Rechte für die Öffentlichkeit ausverhandelt wie zB ein Nutzungsrecht des Vorplatzes, ein ewiges Vorkaufsrecht und eine Nutzungsverpflichtung. Diese Punkte seien bei Interesse im Detail für alle Mitbürger in den entsprechenden Gemeinderatsprotokollen einsehbar und völlig transparent nachvollziehbar.

Der Gast erkundigt sich nach den Vorhaben mit der Atterseehalle, welche auch oft als Leerstand bezeichnet werde. Dort werde nach Aussage des Bürgermeisters ein verdichteter Wohnbau geplant.

Der Vorsitzende stellt klar, dass er das nicht in dieser Form kommuniziert habe und es bisher keine konkrete politische Auseinandersetzung und damit auch keine Festlegungen zur Zukunft der Atterseehalle gegeben habe.

Da keine weiteren gemeinderelevanten Fragen gestellt werden beendet der Vorsitzende die Frageviertelstunde und geht zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 Bericht des Bürgermeisters
- 2 Prüfbericht BH Voranschlag 2025
- 3 Bericht aus dem Prüfungsausschuss
- 4 Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)
- 5 GTS Elternbeitrag Volksschule
- 6 Vergaberichtlinien Eigentums-Wohnprojekte
- 7 Vereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung
- 8 Verordnung Höchstgeschwindigkeit Ortsgebiet Palmsdorf
- 9 Vertrag zu Verkauf Teilgrundstück Palmsdorf ehem. öff. Gut
- 10 Verträge zur Wegverlegung in Breitenröth
- 11 Betriebsbaugebiet - Optionsrecht STS/Uniqum
- 12 Beschluss FWP Änderung 3.81 Grst. Nr. 72/1 KG Attersee
- 13 Ansuchen Änderung Teil-Bebauungsplan Union-Yacht-Club Attersee Nr. 16., für die Grundstücke 537/6 und 537/9, EZ 447, KG Attersee.
- 14 AT-Alert Ermächtigung Land OÖ zum Abschluss von Vereinbarungen
- 15 Allfälliges

Protokoll:

1. Bericht des Bürgermeisters

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

- 1.) In der Sitzung des Gemeindevorstands am 05.05.2025 wurden folgende Vergaben von Lieferungen und Leistungen beschlossen:
 - a. Im Rahmen der geplanten Teilsanierung der Volksschule wurde beschlossen, die Beauftragung der Firma Schoblocher Bauconsulting GmbH gemäß Angebot über €7.920,- inkl. MwSt. zu genehmigen. Die Firma Roither mit dem Fensterservice gemäß Angebot über €3.090,- inkl. MwSt. zu beauftragen. Die Beauftragung der Firma Amon mit den Installationsarbeiten gemäß Angebot über €43.975,57 inkl. MwSt. zu genehmigen. Die Firma Rosenauer mit den Elektroarbeiten gemäß Angebot über €47.011,86 inkl. MwSt. zu beauftragen. Die Firma Schausberger mit den Malerarbeiten gem. Angebot über €15.885,18 inkl. MwSt. zu beauftragen. Die Beauftragung der Firma C&W Design mit den Trockenbauarbeiten gemäß Angebot über €22.800,20 inkl. MwSt. zu genehmigen. Die Firma Lugstein mit den Bodenarbeiten gemäß Angebot über €9.035,84 inkl. MwSt. zu beauftragen. In diesem Zusammenhang berichtet der Vorsitzende auch, dass der alte Holzzaun aus Sicherheitsgründen entfernt wurde und an seiner statt der Stabgitterzaun der früheren Krabbelstube dort angebracht werde. Diese Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit sei auch im Sozialausschuss vorberaten worden.
 - b. Für die Projektbegleitung der notwendigen Sanierung der Wasserversorgungsanlage entlang der B151 wurde beschlossen, die Beauftragung der HIPI ZT GmbH gemäß Angebot über voraussichtlich €38.610,- exkl. MwSt. zu genehmigen.
 - c. Für die Erstellung eines Konzeptes mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Abstdorf wurde, nach Vorberaterung im zuständigen Ausschuss, beschlossen, die Beauftragung der komobile GmbH gemäß Angebot über voraussichtlich €4.416,- inkl. MwSt. zu genehmigen.
 - d. Für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an der Steganlage SCATT wurde beschlossen, die Beauftragung der Schönleitner Bau GmbH gemäß Angebot über voraussichtlich €4.904,51 exkl. MwSt. zu genehmigen.
- 2.) In der Sitzung des Gemeindevorstands am 16.06.2025 wurden folgende Vergaben von Lieferungen und Leistungen beschlossen:
 - a. Die Firma Hofmann GmbH wurde, nach Vorberaterung im zuständigen Ausschuss, mit der Sanierung des Straßenbelags im Bereich Schusterkreuz-Breitenröth gemäß Angebot über €2.768,02 inkl. MwSt. beauftragt.
 - b. Die Rechnung der Firma Obermayer GmbH über €5.533,14 inkl. MwSt. für die Erneuerung diverser Bodenmarkierungen im Gemeindegebiet wurde genehmigt.
- 3.) Wie bereits in anderen Gremien berichtet, könne der Halt der Westbahn in Vöcklamarkt in dieser Saison aufgrund der vielen Baustellen nicht angeboten werden. Es werde aber mit Unterstützung verschiedener Stellen versucht dieses Angebot wieder zu aktivieren.
- 4.) In dieser Saison sei der Kassenautomat im Strandbad bereits verstärkt im Alleinbetrieb eingesetzt worden. Hierzu gebe es durchwegs positive Rückmeldungen und es könne auf diese Weise viel Geld eingespart und dennoch geöffnet werden.
- 5.) Es habe im Bereich des Schloßbergs am Wanderweg zum Buchberg eine Begehung mit dem Förster Schatzdorfer gegeben. Aufgrund der regelmäßigen Holzverbringung im Bereich des derzeitigen Weges werde dieser ständig beschädigt. Daher sei mit dem Waldeigentümer, auf dessen eigene Initiative, eine teilweise Verlegung der aktuellen Route in Betracht gezogen und diskutiert worden.

Als Unterstützer im Auftrag des Verschönerungsvereines habe sich der frühere Polizist und Mitbürger Martin Müllner in den 1 ½ Jahren eingehend mit den Wanderwegen und deren Beschilderung auseinandergesetzt und auch bereits einige Verbesserungsvorschläge eingebracht, welche im zuständigen Ausschuss behandelt worden seien. Der Vorsitzende ersucht den zuständigen Obmann GR Gerhard Emhofer um eine kurze diesbezügliche Erklärung. Dieser berichtet, dass sich die Ausschussmitglieder auf Basis der Informationen von Herrn Müllner einig gewesen seien, dass durch die Bauhofmitarbeiter vorerst 3 Stk. Steher für zusätzliche Beschilderung aufgestellt werden sollen und es einer Klärung bedarf, wer die notwendige Teilsanierung der Wanderwege übernehmen könne.

EGR DI Volkher Kaltenböck erinnert daran, dass es früher alternierend zur Flursäuberung auch gemeinsame Wanderwegsanierungsaktionen gegeben habe.

GR Helga Gassner ergänzt, dass es dabei in erster Linie um das Freischneiden der Wege gegangen sei.

Der Vorsitzende pflichtet bei, dass die Befestigung von Steighilfen zumindest mit fachlicher Unterstützung erfolgen sollte und nicht gänzlich durch Freiwillige durchgeführt werden könne.

- 6.) Vor einigen Wochen habe es einen Termin in Linz mit der Naturschutzabteilung zum Konzept der Neugestaltung des Landungsplatzes gegeben. Dies sei aus zweierlei Gründen notwendig gewesen, da zum einen die Eibe im Minigolfplatz unter Naturschutz stehe und zum anderen in unmittelbarer Seenähe immer die Naturschutzabteilung in die Ortsbildgestaltung eingebunden werde. Da er vereinzelt auf die Videobotschaft von LH Stv. Dr. Haimbuchner über die angeblich von der Grünen Gemeindeführung beabsichtigte Fällung der Eibe angesprochen worden war, sei an dieser Stelle aufzuklären, dass die Eibe in allen seinen Beamten vorgelegten Plänen als zu erhaltendes Naturdenkmal enthalten gewesen sei. Mit den betroffenen Gewerbetreibenden habe es bereits sehr gute und konstruktive Gespräche gegeben. Das Projekt werde gestalterisch im Raumordnungsausschuss und vertragsrechtlich und finanzwirtschaftlich im Gemeindevorstand weiter behandelt.
- 7.) Zuletzt berichtet der Vorsitzende es sei ein erster Nutzungsuntersagungsbescheid in Bezug auf gesetzwidrige Nebenwohnsitze erlassen worden. Mit Spannung werde dem weiteren Verfahrensverlauf entgegengeblickt.

2. Prüfbericht BH Voranschlag 2025

Sachverhalt:

Der Prüfbericht der BH Vöcklabruck zum Voranschlag 2025 ging mit Email vom 27.03.2025 am Gemeindeamt ein. Ein Prüfbericht einer Aufsichtsbehörde ist jeweils in der folgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Voranschlag wurde im Rahmen der Prüfung insgesamt als gesetzeskonform zur Kenntnis genommen. Zur Nachlese im Detail wird der Bericht via Session Net zur Verfügung gestellt.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt kurz zusammen und geht insbesondere auf den Kommentar zum Dienstpostenplan ein. Hierzu werde festgestellt, dass die Gemeinde bereits seit Jahren eine aufsichtsbehördlich genehmigte Überschreitung um 1 Dienstposten der GD 18 habe, wodurch auch künftige Änderungen im Verwaltungsbereich genehmigungspflichtig seien. Diesbezüglich sei es ihm wichtig klarzustellen, dass in der Verwaltung in Attersee nur 7 von 9 vorgesehenen Dienstposten tatsächlich besetzt seien. Die Überschreitung sei so zu verstehen, dass vor einigen Jahren auf Basis des tatsächlich übertragenen Aufgabenbereiches bei einem Posten eine Aufwertung auf GD 18 erfolgte.

Zudem sei im Bericht, im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft Kirchenstraße 28, darauf hingewiesen worden, dass Erlöse aus Liegenschaftsveräußerungen auch im Härteausgleich nicht für den Haushaltsausgleich herangezogen werden müssen. Das heißt, eine gesonderte Rücklage würde genügen, um die Mittel auch zu einem späteren Zeitpunkt, ohne Zeitdruck, gezielt einsetzen zu können. Zu dieser Auskunft habe der Amtsleiter nach Rücksprache mit der BH Vöcklabruck noch eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde IKD gestellt, von welcher bestätigt wurde, dass zum aktuellen Zeitpunkt im Härteausgleichsfall keine aufsichtsbehördliche Vorgabe bestehe, diese Rücklage zur Schuldentilgung oder für bestimmte Investitionen verwenden zu müssen. Dies können sich aber natürlich auch ändern, so der Vorsitzende.

In diesem Zusammenhang berichtet er kurz zum aktuellen Stand der vorgesehenen Sanierung des Depots der FF Abtsdorf. Wie bereits in anderen Gremien berichtet, habe sich herausgestellt, dass die FF Attersee aktuell und mittelfristig über zu wenig personelle Ressourcen an aktiven einsatzfähigen Kameraden*innen für die bestehende Ausrüstung verfüge. Hierzu werde es am 17. Juli ein sogenanntes GEP Gespräch mit Vertretern des Landesfeuerwehrkommandos geben und davor noch eine Abstimmung mit den beiden Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter. Er wolle in jedem Fall vermeiden, dass der weitere Weg von Linz aus diktiert werde und bemühe sich um eine Lösung die von beiden Feuerwehren zumindest mehrheitlich mitgetragen werde.

Er ersucht um Wortmeldungen.

Es gibt keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Voranschlag 2025 der Gemeinde Attersee am Attersee zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Begleitschreiben_Attersee am Attersee

Prüfbericht VA 2025 Attersee

3. Bericht aus dem Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss hat am 06 Mai 2025 eine Sitzung mit inhaltlichem Schwerpunkt auf die Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer abgehalten.

Gemäß §91 Abs. 3 der Oö. GemO ist dem Gemeinderat über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht befindet sich in der Anlage und möge vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des zuständigen Ausschusses, GR Helga Sturm, um deren Ausführungen. Diese fasst den Sachverhalt kurz zusammen und berichtet, dass die Einnahmen aus den Kommunalsteuern in den letzten fünf Jahren von €180.000 auf €380.000 gestiegen seien. Der beste Monat sei mit rd. €45.000 letzten Juni gewesen. Es gebe derzeit rund 80 Betriebe die Kommunalsteuern in der Gemeinde Attersee bezahlen. Bis zur nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses werde noch erhoben wie viele Mitarbeiter bei den Betrieben im Betriebsbaugelände beschäftigt werden, da dies aus der Kommunalsteuererklärung nicht ablesbar sei. Diese Unternehmen hätten ja bei der Grundstückvergabe ein Konzept für eine personelle Entwicklung vorgelegt, welches nun im Prüfungsausschuss evaluiert werde.

Zur ebenfalls behandelten Grundsteuer berichtet GR Sturm, dass die Einnahmentwicklung relativ stabil sei, wobei ein leichter Rückgang der Grundsteuer A (Landwirtschaft) und eine Steigerung der Grundsteuer B (alle anderen) festzustellen seien.

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

EGR Wolfgang Huber hinterfragt, ob die Meldung der Anzahl der Mitarbeiter auch für die mittlerweile gewechselten Unternehmen im Betriebsbaugelände gelte, konkret meine er damit das inzwischen verkaufte Projekt Businesspark.

Der Vorsitzende erwidert, dass in diesem Fall der Eigentümer um Auskunft gebeten werde und nicht dessen Mieter auf direktem Wege. Dieser müsse sich wiederum bei seinen Mietern erkundigen, sodass sein Businessplan bewertet werden könne.

GR Philipp Seiringer stellt fest, dass man ohnehin wenig dagegen unternehmen könne, wenn angekündigte Beschäftigungszahlen doch nicht erreicht würden.

EGR Wolfgang Huber hinterfragt, ob die Verschiebung von Grst A (Landwirtschaft) zu Grst. B (alle anderen) vorwiegend ein Ergebnis der Umwidmungen sei, was der Vorsitzende nur eingeschränkt bejaht. Das sei grundsätzlich ein logischer Effekt, wobei dies nur sehr geringes Ausmaß habe. Nach Auskunft der Finanzabteilung liege die Hauptursache in der Neubemessung der Einheitssätze durch das Finanzamt.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

2025-05-06_Verhandlungsschrift und Prüfbericht

4. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

Sachverhalt:

Auf Basis der jährlichen Erhebung des Betreuungsbedarfes der Kindergartenkinder werden gegebenenfalls Anpassungen an der KBEO vorgenommen. Ebenso werden die Kosten und Tarife einer Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Behandlung im zuständigen Ausschuss wurden die beiliegende KBEO sowie die Tarifordnung diskutiert und vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Der für die Kinderbetreuung zuständige Ausschuss für Soziales hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 über den Tagesordnungspunkt vorberaten und einstimmig beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen die vorliegende KBEO sowie die Anpassungen in der vorliegenden Tarifordnung zu genehmigen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des zuständigen Ausschusses, GR Verena Steinkogler, BSc, um deren Ausführungen. Diese fasst den Sachverhalt kurz zusammen und berichtet zunächst, dass auch vom OÖ. Hilfswerk die Tarife nach Indexentwicklung angepasst worden seien, was im Ausschuss ohne weitere Einwände zur Kenntnis genommen worden sei. Sie bringt anschließend die notwendigen Tarifierhöhungen im Kindergarten zur Kenntnis. Diese ergeben sich in erster Linie aus Wertsicherungsvorgaben des Landes. Leider habe es sich in diesem Schuljahr so ergeben, dass zunächst für 30 Kinder ein Bedarf am Bustransport gemeldet worden sei, von denen aber nach kurzer Zeit nur noch 16 tatsächlich mitgefahren seien. Aufgrund der Anmeldungen war vom Transportunternehmen extra ein großer Bus für die Fahrten in Attersee eingeteilt worden, was höhere Kosten verursacht habe und sich dann unterjährig nicht mehr ändern lasse. Deshalb sei angepasst worden, dass der Kostenbeitrag künftig auch dann zu bezahlen ist, wenn der Kindergartentransport trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird.

GR Helga Gassner bekräftigt zu diesem Anpassungsvorschlag, dass es notwendig sei, hier bei den Eltern ein Kostenbewusstsein zu schaffen, vor allem, weil diese ja mit ihrem Tarif nicht die Buskosten des Transportunternehmens teilfinanzieren, sondern nur jene für die Dienstzeit der Busbegleitung.

In der KBEO seien nur die Schließtage anzupassen gewesen, so GR Steinkogler abschließend.

Der Vorsitzende informiert, dass es auf Basis der Bedarfserhebung am Montag zu keiner Nachmittagsbetreuung im Kindergarten kommen werde. Die zwei betroffenen Eltern seien darüber bereits informiert worden.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende KBEO sowie die vorliegende Tarifordnung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

24062025_KM Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2025 -2026 Entwurf SozA

24062025_KM Tarifordnung KiGa 2025-2026 Entwurf SozA

5. GTS Elternbeitrag Volksschule

Sachverhalt:

Die Kosten und Tarife der Nachmittagsbetreuung an der Volksschule werden jährlich einer Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Behandlung im zuständigen Ausschuss wurde die beiliegende Kostenaufstellung diskutiert und vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Der für die Kinderbetreuung zuständige Ausschuss für Soziales hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 über den Tagesordnungspunkt vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen den Elternbeitrag entsprechend der VPI Entwicklung um 2,9% anzuheben.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des zuständigen Ausschusses, GR Verena Steinkogler, BSc, um deren Ausführungen. Diese fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ersucht um Wortmeldungen.

Es gibt keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende Tarifierung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Kosten Nachmittagsbetreuung

6. Vergaberichtlinien Eigentums-Wohnprojekte

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 28.03.2022 wurden allgemein gültige (also nicht auf ein bestimmtes Projekt bezogene) Vergaberichtlinien für Baugrundstücke genehmigt. Im Hinblick auf demnächst zu entwickelnde Doppelhäuser auf einem Grundstück in Abtsdorf mit Kaufoption für die Gemeinde wurde der Ausschuss für Soziales vom Bürgermeister ersucht die Richtlinien in Bezug auf deren aktuelle Anwendbarkeit zu reflektieren.

• **Gemeindezugehörigkeit:**

Jedes in Attersee mit Hauptwohnsitz verbrachte Lebensjahr bis zur Volljährigkeit: 2 Punkte

Jedes in Attersee mit Hauptwohnsitz verbrachte Lebensjahr ab Volljährigkeit: 1 Punkt

Bei Anmeldung eines (Ehe-/Partnerschafts-)Paares soll die jeweils günstigere Variante aber jedenfalls nur eine Person gewertet werden.

• **Alter**

Alter des/der Wohnungswerber bis zum 40. Lebensjahr: 40 Punkte

Alter des/der Wohnungswerber ab dem 40. Lebensjahr: 30 Punkte

Bei Anmeldung eines (Ehe-/Partnerschafts-)Paares richtet sich die Punktrechnung nach der/dem jüngeren Wohnungswerber*in.

• **Anzahl der Kinder**

Pro Kind: 5 Punkte

• **Vormerkdatum**

pro Jahr 1 Punkt

(bisher 0,2 pro Monat)

• **Eigentumsverhältnisse**

kein Eigentum an Baugrund/Immobilie 10 Punkte

vorhandenes Eigentum an Baugrund/Immobilie 0 Punkte

(neu in den Richtlinien)

• **Individualpunkte**

Für besondere Umstände können vom Gemeindevorstand Zusatzpunkte vergeben werden

max. 30 Punkte

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 über den Tagesordnungspunkt vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Anpassung der bestehenden Richtlinien wie folgt zu empfehlen. Das Vormerkdatum soll mit 1 Punkt pro Jahr, statt bisher mit 0,2 Punkten pro Monat berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche 10 Punkte vergeben werden, wenn kein (Teil-)Eigentum an anderen Immobilien besteht.

Der Ausschuss für Soziales hat in seiner Sitzung am 15.04.2025 erneut über den Tagesordnungspunkt vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Vergabe von 1 Punkt pro Jahr für eine

Vormerkung zu belassen und zusätzlich eine Vormerkliste für Baugrundstücke und Reihen- und Doppelhäuser zu führen. Eine Vormerkung soll für Interessenten ab 18 Jahren möglich sein.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des zuständigen Ausschusses, GR Verena Steinkogler, BSc, um deren Ausführungen. Diese fasst den Sachverhalt kurz zusammen und berichtet aus der Vorberatung im Ausschuss, welcher mit der Evaluierung des objektiven Punktesystems beauftragt worden war. Sie bringt die im Sachverhalt dargestellten Anpassungsvorschläge im Detail zur Kenntnis.

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

GR Lukas Hemetsberger berichtet, dass in der Fraktionssitzung der SPÖ verschiedene Szenarien durchgerechnet worden seien und theoretisch ältere Atterseer die bereits Eigentum besitzen dennoch an erste Stelle gereiht werden könnten, was ja grundsätzlich nicht beabsichtigt gewesen sei.

Vbgm Philip Weissenbrunner berichtet, dass auch in der Fraktionssitzung der ÖVP intensiv diskutiert worden sei und schlägt vor das System noch einmal im Ausschuss zu überdenken.

GR Helga Gassner befürchtet ebenfalls, dass es im Rahmen der Gemeinderatssitzung eine abendfüllende Diskussion werden würde.

GR Mag. Wolfgang Wurm berichtet in diesem Zusammenhang nur in aller Kürze, dass bisher noch keine Interessensmeldungen zum Doppelhaus-Projekt in Abtsdorf eingegangen seien.

GR Gerhard Emhofer erkundigt sich, wie die Eigentumsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit konkret geprüft werden können.

GR Lukas Hemetsberger erwidert, dass das System nur Eigentum an Immobilien berücksichtigen würde und Vbgm Philip Weissenbrunner ergänzt, dass dies auch nur sehr eingeschränkt im eigenen Gemeindegebiet prüfbar sei. Zudem sei selbst das mit innerfamiliären Überschreibungen relativ leicht zu umgehen.

GR Florian Eicher, BSc, schließt sich der Meinung an, dass der Tagesordnungspunkt noch einmal im Ausschuss diskutiert werden solle.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass es möglich wäre über die Eigentumsverhältnisse wenigstens eine Eidesstattliche Erklärung der Interessentinnen einzufordern, welche dann auch Immobilien außerhalb der Heimatgmoindo umfassen würde.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tagesordnungspunkt noch einmal an den Ausschuss zurückzuverweisen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

7. Vereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeindevorstands am 24.03.2025 wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die weitere Zusammenarbeit mit der Firma KDS zu empfehlen. Daraufhin wurde im Rahmen mehrerer Verhandlungsrunden der beiliegende Vertragsentwurf mit KDS abgestimmt, welcher durch den Gemeinderat zu genehmigen ist. Der wesentlichste Verhandlungserfolg ist eine Umsatzaufteilung von 70% für die Gemeinde ab 2026. Bereits in dieser Saison wird die Gemeinde 59% des Umsatzes erhalten. Für die umfangreichen Investitionen in die digitale Bewirtschaftung mit videobasierter Kennzeichenerkennung wurde eine Vertragsdauer von 6 Jahren verhandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung der des vorliegenden Vertragsentwurfes mit KDS GmbH zu empfehlen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt kurz zusammen und verweist vorab auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinde. Im Rahmen diesbezüglicher Diskussionen in verschiedenen Gremien sei über Möglichkeiten der Ertragssteigerung und der Kosteneinsparung nachgedacht worden. Die Parkraumbewirtschaftung sei hier, als eine von wenigen beeinflussbaren Optionen identifiziert worden. Der Vorsitzende geht im Detail auf die erreichten Verhandlungsergebnisse und Vertragsanpassungen ein. Allem voran sei nach knapp einem Jahr Verhandlungen,

eine deutlich höhere Umsatzbeteiligung für die Gemeinde erreicht worden, was auch dem Auftrag des Gemeinderats entspreche. Um dies wirtschaftlich zu ermöglichen, werde vom Bewirtschafter beabsichtigt, auf eine elektronische Erfassung umzurüsten und dadurch seine Personalkosten zu senken. Die Vertragsdauer sei aufgrund der dafür nötigen hohen Investitionen durch den Bewirtschafter auf sechs Jahre ausgedehnt worden.

Es habe auch eingehende Gespräche mit alternativen Anbietern gegeben, von welchen aber niemand die Kontrolle der Einhaltung der StVO durchführen und ggf. strafen könne. Hierzu sei derzeit nur die KDS von der BH Vöcklabruck ermächtigt.

GV Mag. (FH) Herwig Kaltenböck erkundigt sich, ob nicht damit zu rechnen sei, dass die StVO Kontrolle nur noch sporadisch durchgeführt werde, weil ja für die wesentlich lukrativere Parkraumbewirtschaftung kein Personal mehr vor Ort sein müsse.

GR Florian Eicher, BSc, berichtet, dass er als Betreiber des Buffets des Sprinzensteinparks sehr häufig von Gästen auf die penible Bestrafung angesprochen worden sei.

Der Amtsleiter erwidert, dass die Intensität der Kontrollen, so wie auch bisher, eher punktuell und teilweise auf Wunsch der Gemeinde gestaltet werde. Zusätzlich werde bereits seit dem letzten Sommer verstärkt mit Präventionsmaßnahmen, wie Hinweisen auf Parkverbote nach StVO gearbeitet. Schließlich hätte die örtliche Bevölkerung ja nichts davon, wenn Gäste im Nachhinein Strafen zahlen müssen. Ziel müsse es vielmehr sein die Verkehrsbelastung der Einheimischen durch die Tagesgäste so gut es eben möglich ist einzugrenzen und die Gemeindestraßen einigermaßen befahrbar zu halten.

GV DI(FH) Kastinger stellt hierzu aus langjähriger Erfahrung fest, dass man sich aussuchen könne, wer sich bei der Gemeinde beschweren wird. Entweder seien dies die Gäste, die einen Strafzettel erhalten, oder die einheimische Bevölkerung welche Angst hat, dass in einem Notfall diverse Einsatzfahrzeuge nur stark verzögert zu ihnen nach Hause kommen können.

GR Helga Sturm erkundigt sich, warum die Gemeinde Attersee die einzige Gemeinde sei, welche kein Nachtparkverbot verordnet habe.

Der Vorsitzende klärt auf, dass es sich bei dieser medial präsenten Maßnahme ausschließlich um Parkflächen im Landeseigentum handle. Davon gebe es im Gemeindegebiet Attersee nur wenige potenzielle Stellflächen. Eine solche Verordnung müsse auf Anregung der Straßenmeisterei durch die BH Vöcklabruck erlassen werden. Auf den großen Stellflächen im Gemeindeeigentum sei das Campen ohnehin verboten, was auch exekutiert werde. Er ersucht um Wortmeldungen.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des Gemeindevorstands folgend, den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Vertragsentwurf zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Vereinbarung KDS_GR_160625_redline

8. Verordnung Höchstgeschwindigkeit Ortsgebiet Palmsdorf

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 08.07.2024 wurde mehrheitlich beschlossen, gemäß einstimmigem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses, die Verordnung einer 30er Zone im Ortsgebiet Palmsdorf südl. der L540, gemäß §43 Abs. 1 lit. B Ziff. 1 der StVO, zu genehmigen. In der anschließenden Verordnungsprüfung wurde allerdings die per Email vom Verkehrssachverständigen des Amtes der OÖ Landesregierung übermittelte Stellungnahme für unzureichend begründend befunden und eine Neuerlassung empfohlen und die Verordnung nicht zur Kenntnis genommen. Gemäß § 43 Abs. 1 und 2 StVO 1960 dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen/ Zonenbeschränkungen nur erlassen werden, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit und/oder des Umweltschutzes erforderlich sind.

Im diesbezüglichen Austausch mit dem Sachverständigen wurde der Gemeindeverwaltung vermittelt, dass eine Verordnung nach §20 2a StVO mit seiner Stellungnahme möglich wäre.

§20 2a StVO: Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der

Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur ursprünglichen Verordnung vom 08.07.2024 war die örtliche Bevölkerung intensiv in die Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eingebunden worden. In Kombination mit der eingeholten verkehrstechnischen Beurteilung ist davon auszugehen, dass die geplante Maßnahme zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit geeignet ist. Da es bereits auf mehr als 50% des betroffenen Gemeindestraßenverlaufes lineare 30km/h Beschränkungen gibt, wird davon ausgegangen, dass durch die Maßnahme keine Interessen von Mitgliedern von Berufsgruppen berührt werden.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ersucht um Wortmeldungen.
Es gibt keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Aufhebung der Verordnung gemäß §43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO vom 08.07.2024 zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende neue Verordnung nach §20 2a StVO zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

20250701_KM Aufhebungsverordnung 30er Zone Palmsdorf

20250701_KM Verordnung 30kmh Ortsgebiet Palmsdorf

20250228_Verkehrstechnische Beurteilung_30er Palmsdorf

9. Vertrag zu Verkauf Teilgrundstück Palmsdorf ehem. öff. Gut

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 16.09.2024 wurde mehrheitlich (Anmerkung: eine Stimmenthaltung wg. Befangenheit) beschlossen, gemäß Beschlussvorschlag des Ausschusses für Infrastruktur, das öffentliche Gut in diesem Bereich per Verordnung aufzulassen.

Nach der Kundmachung und der zwischenzeitlich erfolgten positiven Verordnungsprüfung, wurden, im Einklang mit der Vorberatung im zuständigen Ausschuss, seitens des Kaufinteressenten die Vermessung und die Kaufvertragserstellung veranlasst. Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der zuständige Ausschuss für Infrastruktur hat in seinen Sitzungen am 15.02.2024 und am 27.06.2024 über den Sachverhalt vorberaten und beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen das öffentliche Gut in diesem Bereich per Verordnung aufzulassen und hierfür die zuletzt im Dezember 2019 mit Viega GmbH vereinbarte Ablöse von €57,80 plus VPI-Wertanpassung zu vereinbaren. Zudem sollen allenfalls notwendige Vermessungstätigkeiten und Eintragungen von Dienstbarkeiten in das Grundbuch vom Antragsteller finanziert werden.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht den stellvertretenden Obmann des zuständigen Ausschusses, GR Mag. Wolfgang Wurm, um dessen Ausführungen. Dieser fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ersucht um Wortmeldungen.
Es gibt keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, die Unterzeichnung des vorliegenden Kaufvertrages zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. Eine Stimmenthaltung wegen Befangenheit durch GV Mag.(FH) Herwig Kaltenböck.

Anlagen:

Entwurf KV_Palmsdorf

2024-148_Teilung

10. Verträge zur Wegverlegung in Breitenröth

Sachverhalt:

Auf Wunsch der angrenzenden Anrainer soll der Wanderweg im dargestellten Bereich in Breitenröth im Rahmen einer Grundabtretung und eines Grundtausches leicht versetzt werden. Das entsprechende Vertragswerk wurde bereits im Auftrag der Anrainer erstellt, nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2024 einstimmig die Auflassung des öffentlichen Gutes im gegenständlichen Abschnitt beschlossen hatte. (Anmerkung AL: diese Auflassung hatte sich im Rahmen der Verordnungsprüfung als obsolet herausgestellt und wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.02.2025 wieder aufgehoben.)

Beschlussvorschlag:

In seiner Sitzung am 10.06.2025 hat der zuständige Ausschuss für Infrastruktur einstimmig beschlossen, anhand der vorliegenden Verträge den Tausch und Verkauf der Grundstücke zu beschließen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht den stellvertretenden Obmann des zuständigen Ausschusses, GR Mag. Wolfgang Wurm, um dessen Ausführungen. Dieser fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ersucht um Wortmeldungen. Es gibt keine wesentlichen Wortmeldungen.

Vor der Beschlussantragstellung weist der Vorsitzende noch einmal explizit darauf hin, dass es in diesem Fall mehrere zu genehmigende Verträge gebe, weil Teile der betroffenen Flächen getauscht werden können und nur ein Teil von den Interessenten gekauft werden müsse. Diese waren per Session Net zur Kenntnis gebracht worden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, die Unterzeichnung der vorliegenden Verträge zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

KV

Tauschvertrag

Treuhandvereinbarung

Vermessungsurkunde zu DKM 321, Grst 1664 und 1887

11. Betriebsbaugelände - Optionsrecht STS/Uniqum

Sachverhalt:

Die bei allen Betrieben angewandte Vereinbarung zum Options- und Vorkaufsrecht wurde am 12.10.2020 im Beisein eines Notares unterfertigt. Mit dieser Vereinbarung wurde auch die Frist für die Verwirklichung des Projektes „uniQum - 3D Betondruck“ bis 03.09.2023 verbindlich fixiert. Seit diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde grundsätzlich bis 12.10.2030 die Möglichkeit von ihrem Optionsrecht Gebrauch zu machen bzw. einen Dritten dafür namhaft zu machen.

Nach mehrmaligen Hinweisen auf diese Vertragspassage durch die Gemeindeverwaltung wurde im Frühjahr 2023 von der Geschäftsführung in persönlichen Gesprächen mit Bürgermeister und zuständigem Ausschussobmann um Aufschub der vereinbarten Frist ersucht. Über dieses Ansuchen wurde auch im Mai 2023 im Ausschuss

beraten und eine Empfehlung beschlossen. Der Gemeinderat hat schließlich in seiner Sitzung am 06.11.2023 mehrheitlich beschlossen, den letzten Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses zu genehmigen und Markus Pleiner bzw. seine Käufergesellschaft als Dritten für die Option namhaft zu machen. In den folgenden Monaten gab es zum gegenständlichen Kaufvorgang regen Austausch der jeweiligen Rechtsvertreter und am 20. November 2024 hat Markus Pleiner letztendlich schriftlich seine Kaufabsicht zurückgezogen, weil sich ein längerer Rechtsstreit mit unklarem Ausgang angebahnt hatte.

Wie es der Widerstand das Grundstück aufzugeben bekräftigt, ist es nach wie vor geplant das Projekt „uniQum - 3D Betondruck“ am Standort umzusetzen. Für die weitere Beratung wurden die beiliegenden Unterlagen vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der zuständige Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat die folgenden Beschlüsse zu empfehlen:

1. Rücknahme des GR-Beschluss vom 06. November 2023 zur Weitergabe des Grundstücks an Fa. Pleiner (ausgeübtes Optionsrecht)
2. Aussetzung des Optionsrechts bis zur Baufertigstellung, ab dem Termin der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sollen folgende Meilensteine im Bauzeitplan als verpflichtend gelten. Die Gemeinde wird bei deren Einhaltung das Optionsrecht bis zur Baufertigstellung/Betriebsaufnahme nicht ausüben, damit das Bauvorhaben fertig gestellt werden kann.
 - ..) Einreichplan des Bauvorhabens durch Fa. STS/UNIQUUM eingereicht – 6 Monate ab GR-Beschluss
 - ..) Baubewilligung/Gewerberechtliche Bewilligung der Behörde erhalten – variable Zeitspanne die nicht zu Lasten der Fa. STS/UNIQUUM geht
 - ..) Baufertigstellung/Betriebsaufnahme – 24 Monate ab Baubewilligung

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des zuständigen Ausschusses, Vbgm. Philip Weissenbrunner, um dessen Ausführungen. Dieser fasst den Sachverhalt kurz zusammen und bringt noch einmal die Chronologie der diesbezüglichen Entwicklung auch mit dem örtlichen Dachdecker Pleiner zur Kenntnis. Ungeachtet des beidseitig unterzeichneten Vertragswerkes verweist er auf die erhebliche Unklarheit in Bezug auf den Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzung, welche sich angebahnt hatte. Dies habe laut Markus Pleiner neben unerwarteten finanziellen Entwicklungen zu dessen Entscheidung geführt.

Aus den Beratungen im Ausschuss sei der Auftrag entstanden mit STS noch abzuklären wie viele Mitarbeiter tatsächlich in Attersee angemeldet werden sollen, da ein reiner Schauraum keinen Mehrwert für die Gemeinde ergeben würde. Zudem habe sich der Ausschuss für eine kürzere Frist zur Fertigstellung ausgesprochen. Damit seien er und der Bürgermeister in weitere Verhandlungsgespräche gegangen.

Trotz heftigem Widerstand gegen die bestehende Vertragsklausel zur Preisbildung beim Vorkaufs- und Optionsrecht der Gemeinde, hätte man sich auf den vorliegenden Kompromiss gemäß Beschlussvorschlag einigen können.

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

GR Florian Eicher, BSc stellt fest, dass es auf dieser Basis möglich sei die Bebauung hinauszuzögern in dem STS/Uniquum nicht genehmigungsfähige Varianten einreichen.

Vbgm Philip Weissenbrunner bestätigt, dass dies theoretisch möglich sei, der Beschlussvorschlag aber der nach vielen Monaten gemeinsam gefundene Kompromiss zur Auflösung einer rechtlich sehr komplexen Situation sei. Dass STS die Dauer des Behördenverfahrens nicht verantworten wolle, sei für ihn nachvollziehbar, weil sie dieses ja auch nicht beeinflussen können. Zudem hätten sie mit monatelangen unverschuldeten Verzögerungen in einem Wasserrechtsverfahren am Hauptstandort in Oberwang argumentiert.

Der Vorsitzende ergänzt, dass STS ja andererseits für jede Umplanung vermeidbare Kosten entstehen würden und bedankt sich bei Vbgm Weissenbrunner für dessen Einsatz in den Verhandlungen und seinen kreativen Lösungsvorschlag.

GR Helga Gassner berichtet aus der Fraktionssitzung der ÖVP, dass das Behördenverfahren auch hier ein Thema gewesen sei. Aufgrund der Betonproduktion könne die Komplexität und Dauer des wasserrechtlichen Verfahrens tatsächlich nicht so leicht eingeschätzt werden.

GR Lukas Hemetsberger erkundigt sich nach einem üblichen Zeitraum für ein gewerberechtliches Bauverfahren.

Der Vorsitzende erwidert, dass es darauf keine pauschale Antwort gebe und beispielsweise die Attersee Twins im Betriebsbaugebiet bereits seit einem ¾ Jahr in der Vorprüfung hänge. Hier habe sich im Laufe des Projektes herausgestellt, dass es Probleme mit der ursprünglich geplanten Versickerung gebe.

GV DI(FH) Walter Kastinger findet die Idee mit den Milestones grundsätzlich gut. Seines Wissens gebe es aber auch gesetzliche Erfüllungspflichten im AVG innerhalb derer die Behörden einen Bescheid ausstellen müssen. Er rät dazu, die Einreichung eines explizit genehmigungsfähigen und vorgeprüften Planes zu vereinbaren und dafür eine längere Frist zu gewähren.

Der Vorsitzende erwidert, dass er den Gedanken verstehe, aber es schwierig zu definieren sein wird welcher Zeitraum vereinbart werden könnte.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die anwesenden Mandatäre darauf den Vorschlag von GV Kastinger zu befürworten und eine Frist bis Ende Q1 2026 einzuräumen.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, den GR-Beschluss vom 06. November 2023 zur Namhaftmachung der Fa. Pleiner als Käufer gemäß vereinbartem Optionsrecht aufzuheben.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beratungsverlauf folgend, den Antrag an den Gemeinderat, bis zur Baufertigstellung auf die Ausübung des Optionsrechts zu verzichten, sofern die folgenden Meilensteine realisiert werden:

- 1.) Einreichung des vorgeprüften und genehmigungsfähigen Bauvorhabens bis spätestens 31.03.2026
- 2.) Baufertigstellung/Betriebsaufnahme – 24 Monate ab Baubewilligung

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand

Anlagen:

2025-03-03_Bauzeitplan

2025-03-03_BauzeitplanGrob

2025-03-06_GrundstückAttersee_Entwurf

12. Beschluss FWP Änderung 3.81 Grst. Nr. 72/1 KG Attersee

Sachverhalt:

Vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die von der Umwidmung betroffenen Nachbarn, nachweislich zu verständigen, dies erfolgte mit Schreiben vom 20. März 2025, für eine Stellungnahme wurde eine Frist bis 18.04.2025 eingeräumt.

In diesem Zeitraum ging eine Stellungnahme am Gemeindeamt ein.

Stellungnahme Frau Simone Putz, Sportstraße 28, 4864 Attersee am Attersee:

1. Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Verlust des Seeblickes und mögliche Verschattung.
2. Unzureichende Berücksichtigung der örtlichen Infrastruktur-Verkehr und Parkraum.
3. Nutzungskonzept und Sicherstellung der Wohnnutzung.
4. Kosten und Schäden durch Schwerlastverkehr während der Bauphase.
5. Fragen zur Abwicklung und Kommunikation.

Mittlerweile wurde eine Bürgerveranstaltung durchgeführt und vom Ortsplaner der Gemeinde Attersee wurden die Unterlagen bezüglich der FWP-Änderung 3.81 erstellt, der Ausschuss für Raumordnung möge über den Sachverhalt beraten und einen Beschluss herbeiführen, dem Gemeinderat zu empfehlen die FWP-Änderung 3.81 zu genehmigen.

Im Rahmen der Vorberatung im zuständigen Ausschuss fand eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der eingegangenen Stellungnahme statt. Dabei wurde folgendes festgehalten:

Zu 1.

Es besteht kein Recht auf Sicht oder auf einen Seeblick. Eine eventuelle Verschattung durch eine Bebauung des zu widmenden Grundstückes wäre ggfs. im Bauverfahren zu behandeln.

Zu 2.

Für den Bereich der Sportstraße sowie der Kirchenstraße wurde ein Verkehrskonzept durch einen Verkehrsplaner erstellt, das auch bereits umgesetzt wurde.

In einem eventuellen Bauverfahren werden seitens der Baubehörde im Regelfall immer min. 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben.

Zu 3.

Das Grundstück soll als Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, somit ist gem. § 22 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, nur der dauernde Wohnbedarf (Hauptwohnsitz) zulässig.

Die Gemeinde Attersee am Attersee ist seit dem Jahr 2021 „Vorbehaltsgebiet“ im Sinne des Oö. Grundverkehrsgesetzes, somit ist bei einer Neuerrichtung eines Gebäudes nur ein Hauptwohnsitz möglich.

Zu 4.

Sollten in einer Bauphase Schäden an angrenzenden Grundstücken oder öffentlichen Anlagen entstehen oder Baufahrzeuge auf privaten Grundstücken abgestellt werden, wäre dies zivilrechtlich zu handhaben und ist nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens.

Zu 5.

Im Vorfeld wurde seitens der Gemeinde Attersee am Attersee und des zukünftigen Bauträgers eine öffentlich Bürgerveranstaltung abgehalten, bei der die Bürger über die Umwidmung des Grundstückes sowie über eine eventuelle Bebauung informiert wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung vom 18.06.2025 über die gegenständliche FWP-Änderung 3.81 beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Widmungsantrag 3.81, für die Parzelle 72/1 (KG Attersee), im Ausmaß von 3.007 m², Grünland landwirtschaftliche Nutzung in Bauland – Wohngebiet zu genehmigen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des zuständigen Ausschusses, GR Mag. Wolfgang Wurm, um dessen Ausführungen. Dieser fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ersucht um Wortmeldungen.

Vbgm Philip Weissenbrunner hinterfragt, warum diese Eingaben im Ausschuss behandelt wurden und nicht direkt vom Bauamt.

Der Vorsitzende erwidert, dass es zwar tatsächlich vorwiegend bauverfahrensrechtliche Einwände gewesen seien, aber diese im Widmungsverfahren eingebracht wurden und deshalb auch in diesem Rahmen zu behandeln seien. Es sei wichtig und notwendig sich auch nachweislich in politischen Gremien mit allen Stellungnahmen auseinanderzusetzen um keine potenziellen Verfahrensfehler zu riskieren.

GR Gerhard Emhofer berichtet, dass Frau Putz seines Wissens gar nicht mehr in dieser Wohnung wohne.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, den Widmungsantrag 3.81, für die Parzelle 72/1 (KG Attersee), im Ausmaß von 3.007 m², Grünland landwirtschaftliche Nutzung in Bauland – Wohngebiet zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

20241612_Stellungnahme Ortsplaner 3_81

ÄnderungAtter_NR3_81_A4_GOR

Stellungnahme Simone Putz zu 3_81

13. **Ansuchen Änderung Teil-Bebauungsplan Union-Yacht-Club Attersee Nr. 16., für die Grundstücke 537/6 und 537/9, EZ 447, KG Attersee.**

Sachverhalt:

Der Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft (Aufham 66), hat mit Schreiben vom 24.04.2025, um Änderung des Teil-Bebauungsplanes Union-Yacht-Club Attersee Nr. 16., für die Grundstücke 537/6 und 537/9, EZ 447, KG Attersee angesucht.

Der Teil-Bebauungsplan ist aus dem Jahr 1974 (Rechtskraft 14.05.1974) und es wurden bis dato keine Änderungen beantragt und durchgeführt.

Der Antragsteller führt in seinem Schreiben einige Bestimmungen an, die seiner Meinung nach nicht mehr zeitgemäß sind, wie zum Beispiel,

- ▮ max. ein Geschoß
- ▮ Gesims Höhe max. 3,5 Meter
- ▮ Vorgabe der Firstrichtung
- ▮ Keine freistehenden Nebengebäude zulässig
- ▮ Garagen mit mindestens 2 Stellplätzen
- ▮ Niedrige Begrenzung der GRZ (Grundflächenzahl) und GFZ (Geschossflächenzahl)

Die Grundflächenzahl (GRZ) zeigt den Flächenanteil eines Grundstücks an, welcher zur Bebauung freigegeben ist. Demzufolge gibt die Grundflächenzahl auch Aufschluss darüber, welche Grenzabstände zu beachten sind und wie groß der freibleibende Außenbereich ausfallen muss.

$1000 \text{ m}^2 \times 0,2 \text{ (GRZ)} = 200 \text{ m}^2$

Die Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung stellt eine grundlegende Kennzahl für die **Dauberechnungen** dar. Denn sie gibt vor, wie viel umbaute Wohnfläche auf einem Grundstück zugelassen ist. Explizit regelt die Geschossflächenzahl, wie viele Quadratmeter Geschossfläche pro Quadratmeter Grundstück gebaut werden dürfen. Man darf also nur einen gewissen prozentualen Anteil des Grundstücks als Wohnfläche nutzen.

$1000 \text{ m}^2 \times 0,3 \text{ (GFZ)} = 300 \text{ m}^2 \text{ Wohnfläche.}$

Der Antragsteller regt an die Vorgaben des Teil-Bebauungsplanes Union-Yacht-Club Attersee Nr. 16., für die Grundstücke 537/6 und 537/9, EZ 447, KG Attersee, neu festzulegen und zu überarbeiten.

Aus dem diesbezüglichen Ermittlungsverfahren ist anzumerken, dass es sich bei dem Grundstück Nr. 537/9, KG Attersee um eine Grünlandparzelle handelt, die einen Bachverlauf darstellt und auch nicht im Teilbebauungsplan enthalten ist. Der Eigentümer stellte auch für die FWP und ÖEK-Überarbeitung 2022 einen Antrag (x21) auf Umwidmung des Grundstückes Nr. 537/9, KG Attersee in Bauland-Wohngebiet, der negativ beurteilt wurde.

In der Vorberatung im zuständigen Ausschuss wurde nach eingehender Diskussion festgestellt, dass bei einer Grundstücksgröße von 1118 m^2 (Grst. Nr. 537/6, KG Attersee) eine Grundfläche von 224 m^2 (GRZ) bebaut werden darf und eine Wohnfläche (GFZ) von 335 m^2 (Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss) errichtet werden kann.

Auf Grund dieses Rahmens kamen die Ausschussmitglieder zur Erkenntnis, dass die aktuell gültigen Parameter des Bebauungsplanes für einen Ferienwohnsitz (Zweitwohnsitz) ausreichend erscheinen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung vom 17.06.2025 über die gegenständliche Anregung beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Änderung abzulehnen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des zuständigen Ausschusses, GR Mag. Wolfgang Wurm, um dessen Ausführungen. Dieser fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ergänzt, dass die erwähnten Kennzahlen im

Bebauungsplan Malerhügel in vergleichbaren Dimensionen festgelegt worden seien und demnach durchaus noch zeitgemäß seien.

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, dem Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses folgend, den Antrag an den Gemeinderat, den geltenden Bebauungsplan unverändert aufrecht zu erhalten.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 16 Union Yacht Club

Anregung Aufham 66 zu Bebauungsplan UYC

14. AT-Alert Ermächtigung Land OÖ zum Abschluss von Vereinbarungen

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 16.05.2022 hat die IKD den Gemeinden folgendes mitgeteilt:

Am 05.10.2024 startete in Österreich ein neues System zur Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen und sonstigen Gefahren. Das neue System AT-Alert hat zu diesem Zeitpunkt das bis dahin bestehende Bevölkerungswarnsystem "Katwarn" abgelöst.

Mit AT-Alert können, auch in Ergänzung zu den Zivilschutzsirenen, Nachrichten nicht nur bundes-, landes- oder bezirkswweit, sondern auch regional bzw. lokal eingeschränkt (etwa für ein Gemeindegebiet oder für Teile einer Gemeinde) verschickt werden. Im Anlassfall sollen dadurch möglichst viele Menschen in einem betroffenen Gebiet direkt erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von AT-Alert ist eine Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen (Katastrophenschutz-)Behörde als Auftraggeber und den Mobilfunkbetreibern (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technische Ausgestaltung eines öffentlichen Warnsystems) abzuschließen.

Wenn eine Katastrophe nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht und der Katastrophenschutz im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs besorgt werden kann, ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister (in Städten mit eigenem Statut der Magistrat) zuständige Katastrophenschutzbehörde (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. KatSchG). Vor diesem Hintergrund müsste somit jede Gemeinde mit jedem Mobilfunkanbieter eine solche Vereinbarung abschließen. Um den diesbezüglichen Aufwand zu verringern, erklärt sich das Land Oberösterreich bereit, diese Vereinbarung im Namen aller Gemeinden abzuschließen. Dafür ist allerdings eine Ermächtigung des Landes Oberösterreich durch die Gemeinden notwendig. Diese wird in der Anlage zur Kenntnis gebracht.

Finanzierung:

Bei der Nutzung von AT-Alert entstehen den Gemeinden keinerlei Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung der gegenständlichen Ermächtigung zu empfehlen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt kurz zusammen und ersucht um Wortmeldungen.

GR Philipp Seiringer erkundigt sich, wie das bisher gegangen sei, da er bereits eine solche Meldung erhalten habe.

Der Vorsitzende erwidert, dass es bisher ein anderes System, das Zivilschutz SMS, gegeben habe für welches man sich anmelden musste. Auf dieses könne die Gemeindeverwaltung selbst zugreifen, um wichtige Informationen zu verbreiten.

Es gibt keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt, gemäß Beschlussvorschlag des Gemeindevorstands, den Antrag an den Gemeinderat, die gegenständliche Ermächtigung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

20250516_IKD Brief AT Alert Abschluss Vereinbarungen durch Land
GEMEINDE ERMÄCHTIGUNG

15. Allfälliges

GR Helga Sturm bedankt sich beim Bürgermeister für die Unterstützung bei der Ausrichtung des Dorffestes und allem voran bei den Mitarbeitern des Bauhofes, die sehr viel geholfen hatten.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Organisation und gratuliert zu einem sehr gelungenen und gemütlichen Fest, bei dem sich auf Basis der positiven Rückmeldungen offenbar alle wohlfühlt haben.

GR Helga Sturm berichtet, dass der Gehsteig beim Pausingerweg nicht mehr passiert werden könne, weil die Hecken und Sträucher nicht geschnitten worden seien.

GR Mag. Wolfgang Wurm schlägt vor Ventilatoren für den Sitzungssaal anzuschaffen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, bedankt sich der Vorsitzende für die aktive und konstruktive Teilnahme und Mitarbeit in der ersten Jahreshälfte und beendet die Sitzung um 21:10 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Genehmigung des vorliegenden Protokolls:

Die nicht genehmigte Fassung des Protokolls wurde den Fraktionen zugestellt am: 04.07.2025

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 22.09.2025 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwände der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Attersee am Attersee, am 22.09.2025

(Vorsitzender)

(Fraktion ÖVP)

(Fraktion GRÜNE)

(Fraktion SPÖ)

(Fraktion PRO)

GR Helga Sturm zitiert den Punkt Allfälliges aus der letzten Sitzung des Gemeinderats am 30.06.2025:
„GR Helga Sturm berichtet, dass der Gehsteig beim Pausingerweg nicht mehr passiert werden könne, weil die Hecken und Sträucher nicht geschnitten worden seien.“

Sie befürchtet, dass diese Formulierung missverstanden werden könnte und regt an Ihre Aussage wie folgt zu zitieren:

GR Helga Sturm berichtet, dass am Gehsteig beim Pausingerweg ein Unfall passiert sei, bei dem sich ein Mädchen verletzt hat, weil die Gehsteigbreite aufgrund der herausragenden Hecke nicht mehr breit genug war, weil die Hecken und Sträucher nicht geschnitten worden seien und dass sie zugesagt hätte den Vorfall der Gemeinde zu melden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat über den erhobenen Einwand abzustimmen und diesen in die Verhandlungsschrift vom 30.06.2025 aufzunehmen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. Vier Stimmenthaltungen durch GV Caroline Mühlberger, EGR Erwin Emhofer, EGR Barbara Gschwandtner und GR Christoph Seiringer.

